

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin u. Kriminalistik der Universität Münster.  
Direktor: Prof. Dr. H. Többen.)

## Über eine Coitusverletzung.

Von

Dr. med. habil. **Rudolf Koch**,  
Gerichtsarzt des Stadtkreises Münster (Westf.).

Mit 3 Textabbildungen.

Am 15. XI. 1939 ist die 53 Jahre alte, seit 13 Jahren von ihrem Mann getrennt lebende Ehefrau Ch. Sch. im Schlafzimmer ihres Wochenendhauses, das sich auf einem Waldgrundstück der Siedlung S. befindet, im Bett liegend tot aufgefunden worden. Bei Besichtigung der Örtlichkeit fand sich im Schlafzimmer ein Bett, ein Nachtschränkchen, eine Waschkommode, eine Frisiertoilette und ein Kleiderschrank. Sämtliche Fächer und Schubladen waren geschlossen und nicht durchwühlt. Auf dem Nachttisch stand u. a. eine brennende Nachttischlampe, eine Wasserflasche, ein leeres Wasser- und ein Schnapsglas. Im Nachtschrank lag ein eiserner Hammer. Ferner standen darin 3 leere und eine halbgefüllte Flasche mit Weinbrandverschnitt. Zwischen dem Nachtschrank und dem Bett stand ein Beil. Schräg auf dem Bett, die Beine heraushängend, lag Frau Sch. Sie war nur mit einem Taghemd bekleidet und teilweise mit dem Oberbett und einer hellblauen Steppdecke zugedeckt (vgl. Abb. 1).

Das Haar war völlig gelöst, der Kopf nach hinten gebogen und der Mund weit geöffnet. Im Bett unter der Leiche wurde eine große Blutlache und Kot festgestellt. Die Totenstarre war bereits eingetreten. Vor dem Bett lagen Bekleidungs- und Wäschestücke der Sch., die ebenfalls stark mit Blut besudelt waren. Der Fußboden wies ebenfalls frische Blutflecke auf. In einer auf dem Fußboden stehenden Einkaufstasche befand sich u. a. eine schwarze Geldbörse mit 19,40 RM. Die Leiche wies keinen Schmuck auf. Äußere Verletzungen konnten von der Mordkommission nicht festgestellt werden (s. Abb. 2).

Die Vulva, Scheide und die Schamhaare waren mit Blut verklebt. Nach der Blutlache zu urteilen, mußte ein erheblicher Blutverlust durch die Scheide erfolgt sein. Ein verbotener Eingriff zur Beseitigung einer evtl. Schwangerschaft schien auszuschließen, da die Frau bereits 53 Jahre alt war. Auf welche Art und Weise der Blutaustritt erfolgt war, konnte von der Kommission durch die Leichenbesichtigung allein nicht festgestellt werden. Aus diesem Grunde wurde die gerichtliche Leichenöffnung beantragt, die Verf. am 16. XI. 1939, zusammen mit Med.-Rat Dr. Böker, Osnabrück, vorgenommen hat.

Bezüglich des Obduktionsbefundes ist erwähnenswert, daß es sich um die Leiche einer 53 Jahre alten asthenischen Frau von 1,62 m Körperlänge gehandelt hat. Der Körperbau war regelmäßig. Der allgemeine Ernährungs- und Kräftezustand schlecht. Es fanden sich nur wenig ausgeprägte, flächenhafte hellblau-rote Totenflecke an den abhängenden Partien, insbesondere am Rücken. Die Totenstarre war im Kiefer gelöst, in den oberen und unteren Gliedmaßen erhalten. Stirn und Unterbauch, ebenso wie die Hände, waren mit angetrocknetem Blut verunreinigt. Es bestand weibliche, recht spärliche Genital-



Abb. 1. Die im Bett liegende Leiche nach der Auffindung.

behaarung. Die großen Schamlippen waren durch dick geronnenes schwarzrotes Blut vollständig zusammengeklebt. Das Blut reichte bis auf den Venusberg hinauf. Die Umgebung des Genitales einschließlich der Innenseite beider Oberschenkel und der Aftergegend bis zur Gesäßmuskulatur hin war mit reichlichem, teils flüssigem, teils geronnenem und angetrocknetem Blut verunreinigt. Zwischen dieser Blutbesudlung war die Aftergegend in Kleinhandtellergröße mit dünnbreiigem grünlichen Kot beschmiert. Die Kotbesudlung fand sich auch an der rechten Gesäßbacke im oberen und unteren Quadranten, weiterhin im Bereich des linken großen Rollhügels. An der letzten Stelle war die Kotbesudlung relativ dünn und von Handflächengröße. Beide Oberschenkel waren an der Streckseite stellenweise flächen- und flecken-

haft mit angetrocknetem Blut beschmutzt. Eine besondere charakteristische Form hatten die Blutbefleckungen nicht.

Bei der inneren Besichtigung konnte ich neben einer alten pleurischen Schwarte eine Bronchitis und eine Polycirrhose im Sinne *Rössles* (Leber, Milz und Bauchspeicheldrüse) feststellen.

Nach Reinigung der äußeren Genitalien vom Blute ergab sich, daß der After und Damm äußerlich unversehrt war, ebenso die altersgeschrumpften großen und kleinen Schamlippen sowie die Harnröhrenöffnung. Auch in der Umgebung des Genitales fand sich keine Ver-



Abb. 2. Die Lage der Leiche nach Entfernung der Steppdecke. Oberbett und Kopfkissen usw. sind stark mit Blut besudelt.

letzung der Haut. Die äußeren Genitalien wurden umschnitten und röhrenförmig im Zusammenhang mit den inneren Genitalien einschließlich Mastdarm und Harnblase herausgenommen. Der After war unversehrt, ebenso die Schleimhaut des Mastdarmes, der mäßig mit dünnbreiigem Kot angefüllt war. Die Harnröhre wurde von ihrer Mündung aus eröffnet. Die Schleimhaut war graurötlich. Sie war unversehrt. Die Harnblase war leer. Schleimhaut von grauweißer Farbe. Bei Eröffnung der Scheide quoll reichlich dickgeronnenes schwarzrotes Blut hervor. An dem Übergang der linken Scheidenwand in das hintere Scheidengewölbe fand sich ein 6 cm langer und 7 mm breit klaffender Schleimhautriß, der 3 cm unterhalb des Scheideneinganges begann und im hinteren Scheidengewölbe an der linken Seite des Muttermundes

endigte. Der Muttermund selbst war unversehrt. Der Riß begann oberflächlich und erreichte seine tiefste Stelle dicht vor der linken Seite des hinteren Scheidengewölbes, wo er 0,7 cm tief in das umgebende Gewebe eindrang. Die Wundränder waren unregelmäßig gezackt und schräg nach links außen gerissen. In der Lichtung des Risses war das Gewebe schwarzrot, blutig durchsetzt (s. Abb. 3).

Unser vorläufiges Gutachten lautete daraufhin folgendermaßen:

1. Der Tod ist durch Verblutung eingetreten. Es fand sich an der linken Scheidenseite ein 6 cm langer Riß in die Schleimhaut und das darunter liegende Gewebe. Die Wundränder waren unscharf.



Abb. 3. Zeigt den Scheidenriß und die alters-atrophischen Geschlechtsorgane.

2. Die Verletzung muß durch einen stumpfen Gegenstand hervorgerufen sein. Dieser Gegenstand kann auch ein großes, erigiertes, männliches Glied gewesen sein, zumal es sich um eine zarte weibliche Person gehandelt hat, deren Scheide nur eine Länge von 9,5 cm hatte.

3. Die äußeren Genitalien der 53 Jahre alten Frau waren ziemlich stark altersgeschrumpft. Als Nebenfunde fanden sich eine Leberverhärtung (Cirrhose) sowie eine Verhärtung von Nieren, Milz und Bauchspeicheldrüse sowie eine Bronchitis . . .

Unsere Vermutung, daß es sich um eine Coitusverletzung

handeln könnte, wurde durch die kriminalpolizeilichen Ermittlungen bestätigt. Sie ergaben folgendes:

Frau Sch. war eine stark dem Trunke ergebene Frau, besuchte Wirtschaften und knüpfte Männerbekanntschaften an. Aus diesem Grunde lebte sie seit 13 Jahren getrennt von ihrem Gatten. Der Gewerbeunzucht ist sie nicht nachgegangen, da sie über genügend Geldmittel verfügte, die sie restlos in Tabak, Zigaretten und Alkohol anlegte. Für Nahrungsmittel soll sie nur sehr wenig ausgegeben haben. An dem fraglichen Abend hatte sie zusammen mit einem 37 Jahre alten Forstaufseher Schu., mit dem sie sich angefreundet hatte, und einem jugendlichen, ziemlich verwahrlosten, 16 Jahre alten Arbeiter Friedel A.,

der Frau Sch. zeitweise auf ihrem Gartengrundstück half, gezecht. Hierbei war reichlich Likör, Süßwein und Kognak getrunken worden, so daß sich der Forstaufseher im Laufe des Abends übergeben mußte. Nach seiner Rückkehr bot ihm Frau Sch. an, sich in ihrem Schlafzimmer aufs Bett zu legen und sich zu erholen. Auf dem Bette habe er nur gedöst, geschlafen will Schu. nicht haben. Nach einer Weile habe sich Frau Sch. neben ihn gelegt und plötzlich an seinem Geschlechtsteil gerieben, so daß dieser erregt worden sei. Schließlich habe er sein Glied aus der Hose genommen und sich auf Frau Sch. gelegt. Sie habe die Knie hoch gehoben, während unterhalb der Knie noch der Schläpfer gehangen habe. Frau Sch. habe dann sein Glied erfaßt und bei sich eingeführt. Nach einigen Minuten sei die Frau außerordentlich erregt worden und habe ihn heftig an sich gedrückt und auch selbst Bewegungen gemacht. Infolge seines Rausches sei es bei ihm nicht zum Samenerguß gekommen, während Frau Sch. sicherlich soweit gewesen sei. Schmerzen könne sie während des Beischlafs nicht gehabt haben, denn sie habe weder etwas davon gesagt, noch habe er Schwierigkeiten bei der Einführung seines Gliedes in ihre Scheide gehabt. Der Geschlechtsteil der Frau sei so geweitet gewesen, daß er keinerlei Druck anzuwenden brauchte. Kurz vor der Beendigung des Aktes habe ihn Frau Sch. gefragt: „Bist du noch nicht bald fertig?“ Er habe darauf erwidert, daß es doch keinen Zweck habe, er werde nicht fertig. Er habe dann mit den Bewegungen aufgehört, sein Glied herausgezogen und sei aus dem Bett gestiegen. Das Glied sei erst beim Anziehen der Stiefel schlaff geworden. Darauf habe er das Schlafzimmer verlassen und sei in das unbeleuchtete Wohnzimmer getreten. Nach Einschaltung des Lichtes habe Friedel A. auf einem Stuhl in der Nähe des Ofens gesessen. Beim Zuknöpfen seines Hosenschlitzes habe er vorher seinen Geschlechtsteil betrachtet und bemerkt, daß sich an der Eichel etwas Blut befunden habe. Er habe daraufhin zu Friedel gesagt: „Das Schwein hat wohl sogar den Roten gehabt.“ Da er kein Taschentuch bei sich gehabt hätte, habe er mit dem Hemdzipfel das Blut abgewischt. Zu erwähnen sei noch, daß er beim Anziehen der Stiefel einmal einen Blick auf Frau Sch. geworfen habe, als sie ihm etwas gesagt habe. Dabei habe er gemerkt, daß an ihren Fingern ebenfalls Blut gewesen sei. Er habe geglaubt, daß sie ihre Periode gehabt habe. Auch könne er sich noch darauf entsinnen, daß er an einem Finger etwas Blut gehabt hätte. Friedel A. habe ihm erklärt, daß er alles gehört hätte. Von den im Zimmer stehenden Krachmandeln habe er sodann einen Teil aufgeknackt. Die meisten habe er selbst gegessen, etwa 6—8 Stück habe er Frau Sch. ans Bett gebracht, weil sie ihn darum gebeten hätte. Bis sie beide das Haus verlassen hätten, könnten immerhin noch 20 Minuten vergangen sein. Schon bei der Ausübung des Verkehrs habe ihm Frau Sch. gesagt,

er solle am nächsten Abend wiederkommen, aber den Jungen nicht wieder mitbringen. Dies habe sie nochmals gesagt, als er sich am fraglichen Abend von ihr am Bette verabschiedet habe. Gegen 22 Uhr 30 Minuten sei er zu Hause angekommen und sofort eingeschlafen. Am anderen Morgen sei er gegen  $\frac{1}{2}$  7 Uhr ins Revier gegangen. Da er aber kein Wild gesehen habe, sei er schon gegen  $\frac{1}{2}$  9 Uhr wieder in seine Wohnung zurückgekehrt. Zu Hause habe ihn die 16 Jahre alte Tochter seiner Wirtin, welche die Zeitung austrug und Frau Sch. zu wecken pflegte, ganz erregt von dem Tod der Frau Sch. benachrichtigt. Auf Aufforderung seiner Wirtin seien sie alle gemeinsam in die Wohnung der Frau Sch. gegangen. Da sich die Frauen nicht in das Schlafzimmer getraut hätten, sei er hineingegangen und habe Frau Sch. tot in ihrem Bette liegend aufgefunden. Er bestreite ganz entschieden, an Frau Sch. ein Verbrechen der Notzucht verübt oder aber sie vorsätzlich in hilfloser Lage verlassen zu haben. Frau Sch. sei zu ihm ins Bett gekommen und habe ihn selbst zum Beischlaf ermuntert. Diesen habe er normal ausgeübt. Über Schmerzen habe Frau Sch. nicht geklagt, im Gegenteil vor Wollust gestöhnt und ihn sogar zum Wiederkommen aufgefordert. Er habe sie auch nicht hilflos im Stich gelassen, denn er sei mindestens noch 20 Minuten mit Friedel im Nebenzimmer gewesen, habe sich persönlich von ihr verabschiedet, wobei sie nichts davon gesagt habe, daß sie sich irgendwie nicht wohl fühle. Da sie Blut an den Händen gehabt hätte, sei er auch heute noch der Ansicht, daß es sich bei ihr um den Eintritt ihrer Periode gehandelt habe.

Der 16jährige Friedel A. bestätigte im allgemeinen die Angaben des Schu. und führte aus, daß er während des Verkehrs auf dem Sessel im Wohnzimmer gesessen habe und schließlich eingeschlafen sei. Schu. habe ihn geweckt, habe sich unmittelbar vor ihn hingestellt und ihm sein mit Blut verunreinigten Geschlechtsteil gezeigt. Frau Sch. habe er an dem Abend nicht mehr gesehen, er habe nur gehört, daß sie sich im Schlafzimmer aufgehalten habe. Nach dem Knacken der Krachmandeln habe er mit Schu. gegen 22 Uhr 15 Minuten die Wohnung verlassen. Frau Sch. habe ihm aus dem Schlafzimmer noch zugerufen: „Friedel, stell die beiden Lesemappen aus dem Wohnzimmer an die Tür zur Schlafstube“, was er auch getan habe. In die Schlafstube habe er nicht hineingesehen. An dem betr. Abend sei er überhaupt nicht in dem Schlafzimmer der Frau Sch. gewesen. Beim Verlassen der Wohnung habe Frau Sch. noch hinter Schu. hergerufen, daß er die Wohnungs- und Gartentür gut abschließen und den Schlüssel seiner Wirtin geben solle. Nachdem Schu. alles sorgfältig verschlossen hätte, habe er ihn nach Hause begleitet. Schu. habe — wie er gesehen habe — einen ziemlich starken Geschlechtsteil. Auf welche Art und Weise Frau Sch. zu Tode gekommen sei, könne er nicht sagen.

Durch die kriminalpolizeilichen Ermittlungen hat sich kein Anhalt dafür ergeben, daß sich der Geschlechtsverkehr zwischen Frau Sch. und Schu. anders als von Schu. angegeben, abgespielt hat. Da die Aussage ein natürliches Gepräge hat und sich keine Anzeichen für ein Notzuchtsattentat oder Verwendung eines Instrumentes durch einen Perversen ergeben haben, muß die beschriebene Verletzung (s. Abb. 3) als Coitusverletzung gedeutet werden, zumal für die Verletzung die Starrheit und mangelhafte Nachgiebigkeit des altersatrophischen Scheidenwandgewebes sowie das Mißverhältnis zwischen dem übergroßen Penis des 37jährigen Mannes und der geringen Weite und Länge der Scheide (9,5 cm) der asthenischen, 53 Jahre alten Frau verantwortlich gemacht werden können. Weiterhin dürfte der übermäßige Impetus coeundi des 37jährigen, der durch den Alkoholgenuß eine hohe Reizschwelle besaß und trotz zahlreicher Bewegungen nicht zum Orgasmus kam, mitschuldig an der Verletzung sein. Weiterhin ist die hochgradige sexuelle Erregung der Frau anzuführen. Besonders zerreißen ist nach *W. Stoeckel*\* die Scheidenwand bei Wöchnerinnen und Greisinnen. Bekanntlich bluten Scheidenrisse außerordentlich stark und führen nicht selten durch Verblutung oder Sepsis zum Tode. *Stoeckel* erwähnt allein 9 Fälle von Sepsis. In diesem Falle dürfte auch die hochgradige Blutungsbereitschaft bei chronischem Alkoholismus mit Lebercirrhose usw. von Bedeutung gewesen sein.

Das Besondere an diesem Falle sind die eigenartigen Umstände, die ein Kapitalverbrechen vortäuschten, und die Tatsache, daß die Verletzung von niemandem, weder von der Frau noch von ihrem Liebhaber erkannt worden ist. Anscheinend hat Frau Sch. die Gefahr erst im letzten Augenblick erkannt und versucht aufzustehen und um Hilfe zu rufen. Diese Rufe mußten naturgemäß auf ihrem Grundstück ungehört verhallen, da die Verstorbene aus Angst vor Verbrechern die Gewohnheit hatte, sich einschließen und am anderen Morgen durch die Zeitungsfrau wecken zu lassen.

(Das Aktenzeichen lautet: 2. Js. 549/39 der St. A. Osnabrück.)

#### Literaturverzeichnis.

- <sup>1</sup> *Stoeckel, Walter*, Lehrbuch der Gynäkologie. 3. Aufl. Leipzig 1931. S. 164.  
 — <sup>2</sup> *v. Neugebauer, F. L.*, Mschr. Geburtsh. 9 (1899). — <sup>3</sup> *Klenitzky*, Mschr. Geburtsh. 84 (1930). — <sup>4</sup> *Fischer*, Zbl. Gynäk. 1928, Nr 43. — <sup>5</sup> *Falk*, Zbl. Gynäk. 1929, Nr 5. — <sup>6</sup> *Gotthilf*, Zbl. Gynäk. 1930, Nr 4.

\* *Walter Stoeckel*, Lehrbuch der Gynäkologie. 3. Aufl. Leipzig 1931. S. 164.